



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

2011/0340(COD)

4.6.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbraucherprogramm 2014-2020
(COM(2011)0707 – C7-0397/2011 – 2011/0340(COD))

Verfasser der Stellungnahme: José Manuel Fernandes

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission schlägt vor, ein Verbraucherprogramm für den Zeitraum 2014-2020 mittels einer Verordnung auf der Grundlage von Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzulegen. Die Gesamtmittelausstattung für die Durchführung des Programms im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 soll sich auf 197 Mio. EUR zu gegenwärtigen Preisen belaufen.

Das neue Verbraucherprogramm soll dem allgemeinen Ziel der künftigen Verbraucherpolitik dienen, **den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen**.

Der Verfasser der Stellungnahme – nach Prüfung des Entwurfs des Rechtsakts –

- begrüßt den Vorschlag der Kommission, das Verbraucherprogramm für 2014-2020 aufzulegen, und hebt mit Nachdruck hervor, dass der Vorschlag mit der Strategie Europa 2020 in Einklang stehen und zu ihren Zielsetzungen beitragen muss;
- vertritt die Auffassung, dass das Verbraucherprogramm in Anbetracht der Notwendigkeit, das Wirtschaftswachstum in der EU anzukurbeln, den europäischen Bürgern helfen muss, die Vorteile des Binnenmarktes voll wahrzunehmen, da die Verbraucher als Hauptzielgruppe des Programms über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese wahrzunehmen, gut informiert sein sollten und volles Vertrauen in die verschiedenen Binnenmarktakteure haben sollten;
- weist mit Nachdruck darauf hin, dass die vorgeschlagenen Gesamtmittel für das Verbraucherprogramm 2014-2020, die sich auf 197 Mio. EUR (zu gegenwärtigen Preisen) belaufen, zwar bescheiden sind, der Betrag von 20,65 Mio. EUR für Verwaltungsausgaben, die für die Durchführung des Programms anfallen, jedoch zu hoch ist;
- befürwortet die Option 2 der Kommission, wie sie aus der Folgenabschätzung hervorgeht, da sie mit den Prioritäten der Kommission (Europa 2020, Binnenmarktakte) und den im Gange befindlichen Überlegungen über die Zukunft der Verbraucherpolitik in Einklang steht;
- macht geltend, dass die Verbraucherinformation und -beteiligung eine Querschnittspriorität ist und daher soweit wie möglich in alle Maßnahmen einbezogen werden muss, die im Rahmen des neuen Programms finanziert werden und nach den folgenden vier Zielen gegliedert sind: (1) Sicherheit, (2) Information und Bildung, (3) Rechte und Rechtsschutz und (4) Durchsetzung;
- bittet darum, dass die Einrichtung einer **Europäischen Zulassungsstelle für Online-Unternehmen** geprüft wird, die es den Verbraucher ermöglichen würde, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen zu überprüfen, und die das Vertrauen der Verbraucher stärken und die Transparenz von Online-Geschäften verbessern würde;
- tritt für die Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Transparenz und der Flexibilität bei der Durchführung des Programms ein; aus diesem Grunde sollte die Einrichtung einer Exekutivagentur nur auf der Grundlage einer unabhängigen Kosten-Nutzen-Analyse mit positiven Ergebnissen zulässig sein;
- betont die Notwendigkeit, eine Reihe von geeigneten **statistischen Indikatoren** auf EU-Ebene festzulegen, die jährlich überprüft werden sollten und anhand derer das **Funktionieren des Binnenmarktes** gemessen werden soll;

- vertritt zwar die Auffassung, dass die Verbraucherverbände unterstützt werden sollten, fordert jedoch gleichzeitig eine stärkere individuelle Beteiligung und insbesondere eine Verbesserung der Nutzung der IKT-Instrumente durch die Verbraucher sowie die Einrichtung einer elektronischen, **EU-weiten Plattform, die der Einreichung von Beschwerden** sowie der Weitergabe und Beschaffung von Informationen **dient**;
- empfiehlt die Einrichtung von Internetplattformen und Softwareinstrumenten, um eine größere Nähe der Verbraucher und Unternehmen zum Markt herzustellen;
- befürwortet die Entwicklung interaktiver Plattformen für den Austausch von bewährten Verfahren und Schulungsmaterial für die Verbraucherbildung und ist der Meinung, dass die schutzbedürftigsten Verbrauchergruppen besonderer Aufmerksamkeit im Hinblick darauf bedürfen, dass integratives Wachstum gefördert wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ia. weist auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹ hin; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichende zusätzliche Mittel erforderlich sind, damit die Union ihren bestehenden politischen Prioritäten und den neuen Aufgaben, die im Vertrag von Lissabon vorgesehen sind, gerecht werden und auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; weist ferner darauf hin, dass selbst bei einer Mittelaufstockung für den nächsten MFR um mindestens 5 % gegenüber dem Mittelvolumen für 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele und Verpflichtungen der Union und des

Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat, falls er diesen Standpunkt nicht teilt, auf, klar darzulegen, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachweislichen europäischen Mehrwerts ganz aufgegeben werden könnten;

¹ Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ib. betont, dass die vorgeschlagene Gesamtmittelausstattung für das Verbraucherprogramm 2014-2020, die sich auf 197 Mio. EUR (zu gegenwärtigen Preisen) beläuft, bescheiden ist, und weist darauf hin, dass der im Legislativvorschlag angegebene Finanzrahmen lediglich einen Richtwert für die Rechtsetzungsbehörde darstellt und erst dann festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des MFR für die Jahre 2014-2020 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 3

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 c (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ic. vertritt die Auffassung, dass der Betrag von 20,65 Mio. EUR für die Verwaltungsausgaben, die für die Durchführung des Programms anfallen, zu hoch ist, und fordert die Kommission

auf, diese Ausgaben zu begründen und zu überprüfen;

Begründung

Da sich der Gesamtbetrag für das Programm auf 197 Mio. EUR beläuft, machen die Verwaltungsausgaben mit 20,65 Mio. EUR über 10 % der Gesamtmittel aus.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Maßnahmen sollten in einem Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 (im Folgenden „Programm“), das den Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der Union bietet, festgelegt werden. Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften soll die vorliegende Verordnung die Rechtsgrundlage für die Maßnahme und für die Durchführung des Programms darstellen. Diese Verordnung baut auf den Maßnahmen auf – und setzt sie fort –, die gemäß dem Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) finanziert werden.

Geänderter Text

(4) Diese Maßnahmen sollten in einem Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 (im Folgenden „Programm“), das den Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der Union bietet, festgelegt werden. Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ***geändert durch die Verordnung (EU) Nr. XXX/201Y¹***, soll die vorliegende Verordnung die Rechtsgrundlage für die Maßnahme und für die Durchführung des Programms darstellen. Diese Verordnung baut auf den Maßnahmen auf – und setzt sie fort –, die gemäß dem Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) finanziert werden.

¹ ***COM(2010)0815.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es ist wichtig, den Verbraucherschutz zu verbessern. Zur Erreichung dieses allgemeinen Ziels sollten in den Bereichen Sicherheit, Verbraucherinformation und -bildung, Rechte und Rechtsschutz sowie Durchsetzung von Verbraucherrechten Einzelziele festgelegt werden. Der Nutzen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Programms getroffenen Maßnahmen sollten **regelmäßig** überprüft und bewertet werden. Zur Bewertung der Verbraucherpolitik sollten Indikatoren entwickelt werden.

Geänderter Text

(5) Es ist wichtig, den Verbraucherschutz zu verbessern, **wobei den schutzbedürftigen Gruppen besondere Beachtung geschenkt werden sollte, damit das Ziel eines integrativen Wachstums erreicht wird.** Zur Erreichung dieses allgemeinen Ziels sollten in den Bereichen Sicherheit, Verbraucherinformation und -bildung, Rechte und Rechtsschutz sowie Durchsetzung von Verbraucherrechten Einzelziele festgelegt werden. Der Nutzen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Programms getroffenen Maßnahmen sollten **jährlich** überprüft und bewertet **und dem Europäischen Parlament mitgeteilt** werden. Zur Bewertung der Verbraucherpolitik sollten Indikatoren entwickelt werden. **Die Kommission sollte zudem eine Reihe von geeigneten statistischen Indikatoren, z.B. für grenzüberschreitende Verkäufe oder für Online-Verkäufe, auf Unionsebene festlegen, um die Ergebnisse und Fortschritte bei der Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes zu bewerten.**

Begründung

Ziel der Verbraucherpolitik ist es, zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen; aus diesem Grunde müssen auch die durch sie erzielten Fortschritte ungeachtet der Tatsache gemessen werden, dass auch andere Faktoren als die Verbraucherpolitik zum Binnenmarkt beitragen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Im Sinne der Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Transparenz und der Flexibilität bei der Durchführung des Programms sollte die Fortführung der Exekutivagentur nur auf der Grundlage einer neuen und unabhängigen Kosten-Nutzen-Analyse mit eindeutig positiven Ergebnissen zulässig sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Für den Zeitraum 2007-2013 wurden für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik ca. 157 Millionen EUR (in konstanten Preisen von 2011) bereitgestellt. Die vorgeschlagene Mittelausstattung in Höhe von 175 Millionen EUR (in konstanten Preisen von 2011) für das Verbraucherprogramm 2014-2020 stellt eine moderate Mittelaufstockung dar, während für die Union jedoch die Notwendigkeit besteht, ihre angestrebten Ziele im Bereich der Verbraucherpolitik im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2012 mit dem Titel „Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum“, die von allen Institutionen der Union unterstützt wird, effektiv zu verwirklichen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Die Ausgaben aus Mitteln der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der Verbrauchersicherheit, Verbraucherbildung, Verbraucherrechte und Durchsetzung sollten besser koordiniert werden, um eine Komplementarität, bessere Effizienz und größere Sichtbarkeit zu gewährleisten und stärkere budgetäre Synergien zu erzielen.

Begründung

Die Kommission sollte sich bemühen, die Leistungsfähigkeit der nationalen Verbraucherverbände, insbesondere in Mitgliedstaaten mit einer relativ schwächer entwickelten Verbraucherkultur, durch eine bessere Bündelung und Koordinierung der Ressourcen zu erhöhen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dem Programm soll das politische Ziel unterstützt werden, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

Mit dem Programm soll das politische Ziel unterstützt werden, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet. ***Das Programm soll ferner andere Instrumente und Maßnahmen der Union ergänzen und Synergien mit ihnen bewirken,***

insbesondere im Rahmen des Mehrjahresprogramms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014-2020, zu dessen Zielen die Stärkung der Partizipation der Verbraucher gehört¹.

¹ Ziel[(e)] der Verordnung (EU) Nr. XXX./201Y [zur Auflegung des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020].

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine hochwertige Verbraucherinformation und -beteiligung ist eine Querschnittspriorität und wird daher, soweit dies möglich ist, ausdrücklich in alle sektoralen Ziele und Maßnahmen, die im Rahmen des Programms finanziert werden, einbezogen.

Begründung

Die Kommission sollte sich bemühen, das Profil der sachkundigen Verbraucherbeteiligung generell zu stärken, da es das eigentliche Ziel des Programms ist, den Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse Einrichtung einer Europäischen Zulassungsstelle für

Online-Unternehmen zur Verbesserung der Transparenz, Rechtssicherheit und Verbrauchersicherheit bei finanziellen Transaktionen im Internet;

Begründung

Eine Europäische Zulassungsstelle für Online-Unternehmen würde es den Verbrauchern ermöglichen, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen zu überprüfen, und das Vertrauen der Verbraucher stärken und die Transparenz von Online-Geschäften verbessern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Einrichtung einer unionsweiten elektronischen Plattform, die den Verbrauchern die Einreichung von Beschwerden, die Weitergabe und die Beschaffung von Informationen, die Bewertung von Produkten und die Einholung fachlichen Rats ermöglicht;

Begründung

Die Einrichtung von Internet-Plattformen und Software-Instrumenten, die eine größere Nähe der Verbraucher und Unternehmen zum Markt herstellen sollen, trägt zu einer wirksameren Beteiligung bei.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzrahmen

Finanzmittel

Der Mittelumfang für die Durchführung des Programms beträgt 197 000 000 EUR in gegenwärtigen Preisen.

Der Mittelumfang für die Durchführung des Programms ***im Sinne von Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/201Y zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat***

und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ beträgt 197.000.000 EUR in gegenwärtigen Preisen. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde bewilligt.

¹ *ABl. ...*

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Die Kommission hält sich bei der Durchführung des Programms an die in Artikel 53 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 **vorgesehenen Modalitäten der Mittelverwaltung.**

Geänderter Text

Die Kommission hält sich bei der Durchführung des Programms an die **Modalitäten der Mittelverwaltung, die** in Artikel 53 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 **bzw. ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. XXX/201Y¹ geänderten Fassung vorgesehen sind.**

¹ *COM(2010)0815.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Durchführung des Programms beschließt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten; **darin** werden die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vorgesehenen Punkte aufgeführt, insbesondere:

Geänderter Text

Zur Durchführung des Programms beschließt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten. **Diese Durchführungsrechtsakte sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die**

Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, zu erlassen. In diesen Durchführungsrechtsakten werden die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, geändert durch die Verordnung XXX/201Y, vorgesehenen Punkte aufgeführt, insbesondere:

- (a) die Durchführungsprioritäten und die durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich der Zuweisung der Finanzmittel;
- (b) die wesentlichen Auswahl- und Gewährungskriterien, die für die Bestimmung der Vorschläge anzuwenden sind, die einen Finanzbeitrag erhalten;
- (c) der Zeitplan für die vorgesehenen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- (d) **gegebenenfalls** die Genehmigung, Pauschalbeträge, Standardeinheitskosten oder Finanzierungen aufgrund von Pauschalsätzen im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 anzuwenden;
- (e) die Kriterien für die Bewertung der außergewöhnlichen Zweckmäßigkeit.

- (a) die Durchführungsprioritäten und die durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich der **indikativen** Zuweisung der Finanzmittel;
- (b) die wesentlichen Auswahl- und Gewährungskriterien, die für die Bestimmung der Vorschläge anzuwenden sind, die einen Finanzbeitrag erhalten;
- (c) der Zeitplan für die vorgesehenen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- (d) **soweit wie möglich**, die Genehmigung, Pauschalbeträge, Standardeinheitskosten oder Finanzierungen aufgrund von Pauschalsätzen im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, **geändert durch die Verordnung (EU) Nr. XXX/201Y**, anzuwenden;
- (e) die Kriterien für die Bewertung der außergewöhnlichen Zweckmäßigkeit.

¹ **ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen erstellt die Kommission spätestens Mitte 2018 einen Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und

Geänderter Text

2. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen erstellt die Kommission spätestens Mitte 2018 einen Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und

Auswirkungen), über die Effizienz des Ressourceneinsatzes und über den europäischen Mehrwert. Bei der Bewertung soll außerdem eingegangen werden auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Dabei sollen auch die Ergebnisse der Bewertung der langfristigen Auswirkungen des Vorläuferprogramms berücksichtigt werden.

Auswirkungen), über die Effizienz des Ressourceneinsatzes und über den europäischen Mehrwert. Bei der Bewertung soll außerdem eingegangen werden auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Dabei sollen auch die Ergebnisse der Bewertung der langfristigen Auswirkungen des Vorläuferprogramms berücksichtigt werden. ***Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.***

VERFAHREN

Titel	Verbraucherprogramm 2014-2020
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0707 – C7-0397/2011 – 2011/0340(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 30.11.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 30.11.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	José Manuel Fernandes 6.2.2012
Datum der Annahme	31.5.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 3 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Francesca Balzani, Zuzana Brzobohatá, Jean-Luc Dehaene, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Lucas Hartong, Jutta Haug, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Ivailo Kalfin, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, László Surján, Jacek Włosowicz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Edit Herczog, Jürgen Klute, Paul Rübig, Peter Šťastný, Gianluca Susta